

Ergebnisprotokoll

der **59. Sitzung** der "Unabhängigen Schiedskommission" beim BMWA

TO-Punkt 1: **Fachverband der Holzindustrie Österreichs**

Beschluss: Der **Antrag** auf Feststellung der Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor bei laufenden Bauverträgen wurde zur Klärung noch offener Fragen **zurückgestellt**.

TO-Punkt 2: **Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2005 für die Landesinnung Salzburg der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik von **2,2%** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2005** festgestellt.

TO-Punkt 3: **Bundesinnung der Tischler, Bundessparte Gewerbe und Handwerk**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Tischler (inkl. der Berufsgruppe der Parkettleger) im gesamten Bundesgebiet eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (erste Etappe 1. Mai 2005 bis 30 April 2006) für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B2111 fallen, von **2,25%** mit Wirksamkeit **1. Mai 2005** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1. Mai 2005 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz** von **2,0025 %** festgestellt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.5.2005 liegt.



2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. In diesem Fall wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ von **2,205 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 4: **Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende **Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2005 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, für die Bundesinnungen Steinmetze; Dachdecker und Pflasterer; Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker; Glaser; Maler, Lackierer und Schilderhersteller; Bauhilfsgewerbe; Holzbau; Bodenleger sowie Tapezierer, Dekorateur und Sattler

mit Wirksamkeit **1. Mai 2005** Nachstehendes festgestellt:

für die Branchen im Geltungsbereich aller Bundesländer:

Steinmetze; Dachdecker; Pflasterer; Glaser; Maler, Lackierer und Schilderhersteller; Holzbau; Bodenleger; Tapezierer, Dekorateur und Sattler; Asphaltierer; Schwarzdecker; WKS-Isolierer; Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser; Gerüstverleiher; Stuckateure und Trockenausbauer; Estrichhersteller; Terrazzomacher; Steinholz- und Holzstöckelleger; Betonwaren- und Kunststeinerzeuger

unabgemindert	2,3 %
Umrechnungsprozensatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	2,047 %
Umrechnungsprozensatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	2,254 %

für die Branche im Geltungsbereich aller Bundesländer:

Hafner, Platten- und Fliesenleger

unabgemindert	3,5 %
Umrechnungsprozensatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	3,115 %
Umrechnungsprozensatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	3,43 %



für die **Branche "Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer"**

- im Geltungsbereich **Wien**

unabgemindert	5,5 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	4,895 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	5,39 %

- im Geltungsbereich **Niederösterreich**

unabgemindert	6,1 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	5,429 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	5,978 %

- im Geltungsbereich der **Steiermark**

unabgemindert	8,2 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	7,298 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	8,036 %

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1. Mai 2005 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz** festgestellt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.5.2005 liegt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich eine Erhöhung des Anteils "Lohn" um den um den **Faktor 0,98 abgeminderten Prozentsatz**.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 5: **Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie**

Die Behandlung der Anträge des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie wurde vertagt.



TO-Punkt 6: **Fachverband der Bekleidungsindustrie**

Beschluss: Der **Antrag** auf Feststellung der Kostenerhöhungen für die industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Färbereien Österreichs (ausgenommen Vorarlberg) wurde in der Sitzung **zurückgezogen**.

Wien, am 30.06.2005
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Elisabeth Reindl

Elektronisch gefertigt.

